

Allgemeine Veranstaltungs- und Ticketbedingungen

1. Aargauer Erzählfestival Klingnau 2026

Veranstaltungsdaten: 23. bis 25. Oktober 2026

Veranstaltungsort: Schloss Klingnau

Stand: Juli 2026

1. Veranstalter

Veranstalter des 1. Aargauer Erzählfestivals Klingnau ist:

«Erzählt! - Verein für Erzählkunst»

Dorfstrasse 17

5313 Klingnau

info@klingnauerzaehlfestival.ch

www.klingnauerzaehlfestival.ch

Nachfolgend wird «Erzählt! - Verein für Erzählkunst» als «Veranstalter» bezeichnet.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Veranstaltungs- und Ticketbedingungen gelten für sämtliche Veranstaltungen, Programmpunkte und Nebenangebote des 1. Aargauer Erzählfestivals Klingnau vom 23. bis 25. Oktober 2026.

Sie gelten insbesondere für:

- die Abendveranstaltung am Freitag;
- den Kinder- und Familientag am Samstag;
- die Märchenerzählungen in sämtlichen Schlossräumen;
- den Märchenkeller;
- den Otto-Sutermeister-Märchenweg;
- Bastel-, Schmink-, Spiel- und Mitmachangebote;
- das Märchenrestaurant;
- weitere Verpflegungsangebote;
- die Abendveranstaltung «Märchen & Wein»;
- die Veranstaltung am Sonntag;
- Markt-, Verkaufs-, Informations- und Büchertische;
- sämtliche Rahmen- und Begleitprogramme.

Die Bedingungen gelten für das Schloss Klingnau, das zum Festival gehörende Aussengelände sowie alle weiteren ausdrücklich als Festivalbereich bezeichneten Flächen.

Beim Ticketkauf über Eventfrog gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen von Eventfrog.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen diesen Veranstaltungsbedingungen vor.

3. Anerkennung der Bedingungen

Mit dem Kauf eines Tickets, der Entgegennahme eines kostenlosen Tickets, der Einlösung eines Gutscheins oder dem Betreten des Festivalgeländes werden diese Veranstaltungsbedingungen anerkannt.

Die Bedingungen werden beim Online-Ticketkauf zugänglich gemacht. Bei einem Kauf vor Ort können sie am Veranstaltungsort beziehungsweise über die Festivalwebsite eingesehen werden.

Wer Tickets für andere Personen kauft, ist dafür verantwortlich, diese Personen über die geltenden Veranstaltungsbedingungen zu informieren.

4. Vertragsabschluss und Ticketkauf

Der Ticketkauf ist verbindlich. Der Vertrag über den Veranstaltungsbesuch kommt zwischen der ticketkaufenden Person und dem Veranstalter zustande.

Die kaufende Person ist dafür verantwortlich, vor Abschluss der Bestellung insbesondere folgende Angaben zu kontrollieren:

- Veranstaltungstag;
- Datum und Uhrzeit;
- gewählter Programmpunkt;
- Ticketkategorie;
- Anzahl der Tickets;

- Alters- und Zutrittsbedingungen;
- angegebene E-Mail-Adresse;
- Umfang der im Ticket enthaltenen Leistungen.

Fehlerhaft bestellte, doppelt bestellte, nicht benötigte oder nicht benutzte Tickets werden grundsätzlich weder zurückgenommen noch umgetauscht.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine bereits abgeschlossene Bestellung nachträglich zu ändern.

5. Gültigkeit der Tickets

Ein Ticket ist ausschliesslich für die darauf angegebene Veranstaltung, das angegebene Datum und die entsprechende Ticketkategorie gültig.

Das Ticket berechtigt nur zum Bezug der Leistungen, die in der jeweiligen Ticketbeschreibung ausdrücklich genannt sind.

Nicht automatisch im Ticketpreis enthalten sind insbesondere:

- Speisen und Getränke;
- Einkäufe an Markt-, Bücher- und Verkaufsständen;
- kostenpflichtige Zusatzangebote;
- Abendveranstaltungen, für die ein separates Ticket erforderlich ist;
- Reise- und Transportkosten;
- Parkgebühren;
- Übernachtungskosten;
- persönliche Auslagen.

Ein Ticket für den Kinder- und Familientag berechtigt nicht zum Zutritt zur Abendveranstaltung «Märchen & Wein». Für diese Veranstaltung ist ein separates Ticket erforderlich.

6. Familienpass für den Kinder- und Familientag

Der Familienpass für Samstag, 24. Oktober 2026, gilt für eine gemeinsam eintretende Gruppe von maximal:

- **zwei Erwachsenen und**
- **vier Kindern ab drei Jahren.**

Kinder unter drei Jahren haben kostenlosen Eintritt und werden nicht an die vier im Familienpass enthaltenen Kinder angerechnet.

Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr benötigt jedes Kind ein gültiges Einzelticket oder muss im Familienpass eingeschlossen sein.

Zusätzliche Erwachsene und zusätzliche Kinder ab drei Jahren benötigen ein separates Ticket.

Der Veranstalter kann bei Unklarheiten über das Alter eines Kindes einen geeigneten Altersnachweis verlangen.

Der Familienpass darf nicht gleichzeitig von mehreren voneinander unabhängigen Gruppen verwendet werden.

Die im Familienpass aufgeführten Erwachsenen müssen nicht zwingend die Eltern aller Kinder sein. Sie müssen jedoch volljährig sein und während des gesamten Aufenthalts die Verantwortung und Aufsicht für die mitgebrachten Kinder übernehmen.

7. Wiedereintritt

Ein Wiedereintritt am selben Veranstaltungstag ist nur mit einem gültigen **Kontrollband oder Kontrollstempel** möglich.

Das Kontrollband muss während des gesamten Festivalbesuchs am Handgelenk getragen werden und darf weder entfernt noch an eine andere Person weitergegeben werden. Der Kontrollstempel muss beim Wiedereintritt deutlich erkennbar sein.

Das ursprüngliche Ticket allein berechtigt nach dem ersten Eintritt nicht automatisch zum Wiedereintritt.

Verlorene, entfernte oder beschädigte Kontrollbänder sowie nicht mehr erkennbare Kontrollstempel werden grundsätzlich nicht ersetzt.

Kann die Eintrittsberechtigung nicht mehr nachgewiesen werden, kann der erneute Zutritt verweigert oder der Kauf eines neuen Tickets verlangt werden.

Kontrollbänder und Kontrollstempel sind nicht übertragbar.

8. Verlust, Kopieren und Weitergabe von Tickets

Tickets und QR-Codes sind sorgfältig aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Wird ein Ticket:

- kopiert;
- fotografiert;
- weitergeleitet;
- mehrfach ausgedruckt oder
- mehreren Personen zugänglich gemacht,

ist grundsätzlich der erste erfolgreiche Scan am Eingang massgebend.

Wird derselbe QR-Code anschliessend erneut vorgelegt, kann der Zutritt verweigert werden.

Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für:

- verlorene Tickets;
- versehentlich gelöschte Tickets;
- unbefugt weitergeleitete QR-Codes;
- kodierte Tickets;
- bereits entwertete Tickets;
- Tickets, die über nicht autorisierte Verkaufsplattformen erworben wurden.

Eine private Weitergabe eines Tickets ist zulässig, sofern:

- das Ticket nicht ausdrücklich personalisiert ist;
- die neue Person die Voraussetzungen der Ticketkategorie erfüllt;
- kein gewerbsmässiger oder missbräuchlicher Weiterverkauf erfolgt.

Der gewerbsmässige Weiterverkauf, der Weiterverkauf zu überhöhten Preisen sowie die Verwendung von Tickets für nicht bewilligte Gewinnspiele oder Werbeaktionen sind untersagt.

9. Gutscheine, Gratistickets und Vergünstigungen

Gutscheine, Sponsorentickets, Wettbewerbstickets und andere kostenlose Eintrittsberechtigungen:

- können nicht gegen Bargeld eingetauscht werden;
- werden bei Verlust grundsätzlich nicht ersetzt;
- gelten nur innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer;
- können nicht nachträglich auf andere Veranstaltungen übertragen werden;
- begründen bei einer Absage keinen Anspruch auf Auszahlung eines nominellen Ticketwerts.

Bei vergünstigten Tickets kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

Kann der erforderliche Nachweis nicht vorgelegt werden, darf:

- die Differenz zum regulären Ticketpreis verlangt oder
- der Zutritt verweigert werden.

10. Keine Rückgabe aus persönlichen Gründen

Eine Rückgabe, Stornierung, Erstattung oder ein Umtausch von Tickets ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- Krankheit oder Unfall von Besucherinnen und Besuchern;
- persönlichen, familiären oder beruflichen Verhinderungen;
- Nichtanreise;
- verspäteter Anreise;
- vorzeitigem Verlassen des Festivals;
- Irrtum bei der Bestellung;
- doppelt bestellten Tickets;
- ungünstigen Verkehrsverbindungen;
- Zugausfällen oder Verspätungen;
- Staus oder Umleitungen;
- fehlenden Parkplätzen;
- ungünstiger Witterung;
- Nichtgefallen einer Geschichte oder Darbietung;
- fehlendem Interesse an einzelnen Programmpunkten;
- Wartezeiten;
- ausgelasteten Veranstaltungsräumen;
- verpassten Programmpunkten;
- Ausschluss aufgrund eines Verstosses gegen diese Bedingungen.

Nicht verwendete Tickets verlieren nach der Veranstaltung ihre Gültigkeit.

Sofern beim Ticketkauf ausdrücklich eine besondere Ticketversicherung, Stornierungsoption oder Flex-Option abgeschlossen wurde, gelten ergänzend deren jeweilige Bedingungen.

11. Einlass und beschränkte Kapazitäten

Ein gültiges Ticket berechtigt zum Zutritt im Rahmen der vorhandenen Raum-, Sicherheits- und Gesamtkapazitäten.

Ein Ticket für den Kinder- und Familientag garantiert nicht, dass jeder einzelne Programmpunkt zu jeder gewünschten Uhrzeit besucht werden kann.

Es besteht insbesondere kein Anspruch auf:

- einen bestimmten Sitzplatz;
- den Zutritt zu einem bestimmten Raum zu einer bestimmten Uhrzeit;
- den Besuch einer bestimmten Geschichte;
- den Auftritt einer bestimmten Erzählerin oder eines bestimmten Erzählers;
- eine bestimmte Reihenfolge der Angebote;
- die Teilnahme an sämtlichen Bastel-, Schmink- oder Mitmachangeboten;
- eine bestimmte oder maximale Wartezeit.

Der Veranstalter darf aus organisatorischen oder sicherheitsbezogenen Gründen:

- den Zutritt zu einzelnen Räumen begrenzen;
- Besucherströme lenken;
- Warteschlangen bilden;
- Räume vorübergehend schliessen;
- Einlasszeiten anpassen;
- den Einlass nach Beginn einer Erzählung verweigern;
- Besucherinnen und Besucher auf einen späteren Programmpunkt verweisen.

Wartezeiten, ausgelastete Räume und verpasste Einzelangebote berechtigen nicht zu einer Rückerstattung.

12. Programmänderungen und Ersatzpersonen

Das veröffentlichte Festivalprogramm entspricht dem jeweiligen Planungsstand.

Der Veranstalter behält sich vor, das Programm jederzeit aus organisatorischen, personellen, technischen, räumlichen, gesundheitlichen, sicherheitsbezogenen oder künstlerischen Gründen anzupassen.

Möglich sind insbesondere Änderungen bei:

- Erzählerinnen und Erzählern;
- weiteren Mitwirkenden;
- Geschichten und Programminhalten;
- Auftrittszeitern;
- Dauer der Darbietungen;
- Reihenfolge der Programmpunkte;
- Veranstaltungsräumen;
- Anzahl der Durchführungen;
- musikalischen Begleitungen;
- Verpflegungsangeboten;
- Markt- und Verkaufsständen;
- Bastel-, Schmink-, Spiel- und Mitmachangeboten;
- dem Otto-Sutermeister-Märchenweg;
- einzelnen Stationen, Aufgaben und Überraschungen;
- der Durchführung im Innen- oder Aussenbereich.

Angekündigte Erzählerinnen, Erzähler und andere Mitwirkende dürfen jederzeit durch andere geeignete Personen ersetzt werden.

Es besteht kein Anspruch auf den Auftritt einer bestimmten Person oder auf das Erzählen einer bestimmten Geschichte.

Programmänderungen, Zeitverschiebungen, Ausfälle einzelner Programmpunkte und der Einsatz von Ersatzpersonen berechtigen nicht zur Rückgabe oder Erstattung des Tickets, sofern der wesentliche Gesamtcharakter der gebuchten Veranstaltung erhalten bleibt.

13. Witterung und Aussenangebote

Das Festival findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt.

Programmpunkte im Freien können bei Regen, Sturm, Schnee, Kälte, Hitze, Glätte oder anderen ungünstigen Bedingungen:

- angepasst;
- verkürzt;
- verschoben;
- in Innenräume verlegt;
- durch andere Angebote ersetzt;
- vorübergehend unterbrochen oder
- abgesagt werden.

Witterungsbedingte Änderungen einzelner Angebote berechtigen nicht zu einer Rückerstattung, sofern das Festival beziehungsweise die gebuchte Veranstaltung insgesamt durchgeführt wird.

Besucherinnen und Besucher sind selbst für wettergerechte Kleidung, geeignetes Schuhwerk und die persönliche Vorbereitung auf die Wetterbedingungen verantwortlich.

14. Absage, Verschiebung und höhere Gewalt

Der Veranstalter darf das Festival oder einzelne Programmpunkte absagen, verschieben, verkürzen, unterbrechen, räumlich verlegen oder vorzeitig beenden, wenn eine sichere oder ordnungsgemässe Durchführung unmöglich, unzumutbar oder behördlich untersagt ist.

Als mögliche Gründe gelten insbesondere:

- Erdbeben;
- Sturm;
- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Feuer oder Rauchentwicklung;
- Erdbeben;

- Unwetter;
- extreme Wetterbedingungen;
- Epidemien oder Pandemien;
- behördliche Anordnungen;
- Veranstaltungsverbote;
- Krieg;
- Terrorgefahr;
- Gewalt- oder Bombendrohungen;
- erhebliche Sicherheitsrisiken;
- Streiks;
- Ausfälle wichtiger Dienstleistungen;
- Strom-, Wasser-, Heizungs- oder Infrastrukturausfälle;
- technische Störungen;
- Unbenutzbarkeit oder kurzfristige Schliessung des Schlosses;
- Erkrankung oder Ausfall wichtiger Mitwirkender;
- andere Ereignisse ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Veranstalters.

Vollständige Absage vor Veranstaltungsbeginn

Wird die gesamte gebuchte Veranstaltung vor ihrem Beginn endgültig abgesagt und kein Ersatztermin angeboten, wird grundsätzlich der tatsächlich bezahlte Ticketpreis zurückerstattet.

Die Rückerstattung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und den technischen Möglichkeiten von Eventfrog beziehungsweise über den ursprünglichen Zahlungsweg.

Eventfrog kann grundsätzlich nur Tickets automatisch zurückerstatten, die online über Eventfrog erworben wurden.

Tickets aus einem physischen oder direkten Vorverkauf werden nach den vom Veranstalter bekannt gegebenen Rückzahlungsmodalitäten abgewickelt.

Soweit gesetzlich zulässig, werden nicht ersetzt:

- Anreise- und Transportkosten;
- Hotel- und Übernachtungskosten;
- Parkkosten;
- Verpflegungskosten;
- Betreuungskosten;
- Verdienstaufälle;
- persönliche Auslagen;
- Versicherungsprämien;
- indirekte Schäden;
- Folgekosten;
- Gebühren, die von der Ticketplattform oder dem Zahlungsdienstleister nicht zurückerstattet werden.

Verschiebung

Bei einer Verschiebung behalten die Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Der Veranstalter informiert darüber, ob und innerhalb welcher Frist eine Rückgabe möglich ist, wenn der Ersatztermin nicht besucht werden kann.

Teilabsage oder Abbruch

Der Ausfall einzelner Programmpunkte begründet grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.

Wird eine Veranstaltung nach ihrem Beginn unterbrochen oder vorzeitig beendet, richtet sich eine allfällige Rückerstattung nach:

- dem Umfang der bereits erbrachten Leistungen;
- den Umständen des Abbruchs;
- den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Aufsichtspflicht bei Kindern und Jugendlichen

Das Erzählfestival Klingnau bietet keine Kinderbetreuung an und übernimmt zu keinem Zeitpunkt die Obhut oder Aufsicht über Kinder und Jugendliche.

Kinder unter 16 Jahren dürfen das Festival grundsätzlich nur in Begleitung einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson besuchen.

Bei sämtlichen minderjährigen Besucherinnen und Besuchern verbleibt die Verantwortung bei:

- den Eltern;
- der gesetzlichen Vertretung;
- einer ausdrücklich beauftragten volljährigen Begleitperson;
- der verantwortlichen Schule;
- dem verantwortlichen Kindergarten;
- der verantwortlichen Betreuungseinrichtung;
- dem verantwortlichen Verein oder der verantwortlichen Gruppe.

Die verantwortliche Aufsichtsperson muss während des gesamten Aufenthalts auf dem Festivalgelände anwesend und unmittelbar erreichbar bleiben.

Sie darf nur so viele Kinder begleiten, wie sie tatsächlich beaufsichtigen kann.

Die Aufsichtspflicht gilt insbesondere:

- während der Märchenerzählungen;
- im Märchenkeller;
- im Rittersaal;
- in sämtlichen Schlossräumen;
- auf Treppen und Gängen;
- auf dem Schlossplatz;
- auf dem Otto-Sutermeister-Märchenweg;
- am Basteltisch;
- beim Kinderschminken;
- bei Spiel- und Mitmachangeboten;
- an Markt- und Verkaufsständen;
- im Märchenrestaurant;
- bei Toilettengängen;
- während der An- und Abreise.

Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt im Schloss, auf dem Schlossgelände oder bei einzelnen Festivalstationen zurückgelassen werden.

Die Anwesenheit einer Erzählerin, eines Erzählers, einer Helferin, eines Helfers oder einer anderen mitwirkenden Person bedeutet nicht, dass diese die Aufsicht über ein Kind übernimmt.

Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeitende:

- einem Kind etwas erklären;
- mit einem Kind basteln;
- ein Kind schminken;
- eine Aufgabe begleiten;
- einem Kind kurzfristig helfen.

Das Festivalpersonal begleitet Kinder grundsätzlich nicht zur Toilette und übernimmt keine kontrollierte Übergabe oder Abholung von Kindern.

16. Allein angetroffene oder vermisste Kinder

Wird ein Kind ohne erkennbare Begleitperson angetroffen, darf es zu einer zentralen Anlaufstelle oder zum Festivalbüro begleitet werden.

Das Festivalpersonal darf versuchen:

- die verantwortliche Begleitperson ausfindig zu machen;
- eine interne Suchmeldung oder Durchsage zu veranlassen;
- vorhandene Kontaktdaten zu verwenden;
- bei Bedarf Polizei, Rettungsdienst oder weitere zuständige Stellen beizuziehen.

Diese vorübergehende Hilfeleistung stellt keine Übernahme einer dauerhaften Betreuung oder Aufsichtspflicht dar.

Eltern und Begleitpersonen müssen vermisste Kinder unverzüglich dem Festivalpersonal melden.

17. Historisches Gebäude und besondere Gefahren

Schloss Klingnau ist ein historisches Gebäude.

Es können insbesondere folgende bauliche und räumliche Gegebenheiten vorhanden sein:

- steile oder schmale Treppen;
- Schwellen;
- unebene Böden;
- unterschiedliche Bodenhöhen;
- alte Mauern und Geländer;
- enge Durchgänge;
- schlecht einsehbare Bereiche;
- begrenzte Beleuchtung;
- Innenhöfe und Aussenflächen;
- witterungsbedingt rutschige Stellen;
- Dekorationen;
- Kabel;
- technische Einrichtungen;
- Bühnen- und Veranstaltungsmaterial.

Besucherinnen und Besucher müssen sich vorsichtig und den örtlichen Verhältnissen entsprechend bewegen.

Das Besteigen oder Beklettern von:

- Mauern;

- Fenstern;
- Fensterbänken;
- Brüstungen;
- Geländern;
- Treppenabsperungen;
- Möbeln;
- Bühnen;
- Dekorationen;
- technischen Einrichtungen;
- sonstigen Aufbauten

ist untersagt.

Eltern und Begleitpersonen müssen verhindern, dass die ihnen anvertrauten Kinder:

- auf Mauern oder Geländer klettern;
- Treppen hinunterspringen;
- durch Räume und Treppenhäuser rennen;
- abgesperrte Bereiche betreten;
- Dekorationen oder technische Einrichtungen berühren;
- Material unsachgemäß verwenden;
- sich oder andere gefährden.

Den Anweisungen des Festivalpersonals, des Hausdienstes, des Sicherheitsdienstes und der zuständigen Behörden ist unverzüglich Folge zu leisten.

18. Basteln, Spielen und Mitmachangebote

Die Teilnahme an Bastel-, Spiel- und Mitmachangeboten erfolgt freiwillig und in eigener Verantwortung beziehungsweise in der Verantwortung der zuständigen Aufsichtsperson.

Je nach Angebot können unter anderem verwendet werden:

- Kinderschere;
- Klebstoffe;
- Farben;
- Stifte;
- Schnüre;
- Papier;
- Karton;
- kleine Gegenstände;
- Naturmaterialien;
- Bewegungs- und Spielelemente.

Eltern und Begleitpersonen entscheiden selbst, ob ein Angebot für:

- das Alter;
- die Fähigkeiten;
- das Verhalten;
- den Entwicklungsstand;
- den Gesundheitszustand

ihres Kindes geeignet ist.

Sie müssen ihr Kind bei der Nutzung der Materialien beaufsichtigen und bei Bedarf unterstützen.

Kleine Gegenstände dürfen von Kleinkindern nicht unbeaufsichtigt verwendet werden.

Der Veranstalter darf eine Teilnahme verweigern oder abbrechen, wenn:

- Sicherheitsbedenken bestehen;
- ein Angebot für ein Kind offensichtlich ungeeignet erscheint;
- Anweisungen nicht befolgt werden;
- andere Personen gefährdet werden;
- Materialien unsachgemäß verwendet werden.

19. Kinderschminken

Die Teilnahme am Kinderschminken ist freiwillig.

Eltern und Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, vorab zu beurteilen, ob das Schminken für ihr Kind geeignet ist.

Bekannte:

- Allergien;
- Hauterkrankungen;
- offene Wunden;
- Infektionen;
- Unverträglichkeiten;
- gesundheitliche Besonderheiten

müssen vor Beginn mitgeteilt werden.

Bei Anzeichen einer Hautreaktion ist das Schminken sofort abubrechen und die Schminke zu entfernen.

Eine absolute Verträglichkeit der verwendeten Produkte kann nicht garantiert werden.

Das Kinderschminken kann insbesondere verweigert werden bei:

- offenen Wunden;
- auffälligen Hautreizungen;
- möglichen ansteckenden Hauterkrankungen;
- fehlender Zustimmung des Kindes;
- Sicherheits- oder Hygienebedenken.

Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

20. Gesundheit und persönliche Eignung

Besucherinnen und Besucher beziehungsweise deren gesetzliche Vertretungen beurteilen selbst, ob die Teilnahme am Festival und an einzelnen Programmpunkten gesundheitlich und persönlich geeignet ist.

Personen mit:

- Allergien;
- Lebensmittelunverträglichkeiten;
- gesundheitlichen Einschränkungen;
- eingeschränkter Mobilität;
- Angstzuständen;
- sensorischen Empfindlichkeiten;
- Epilepsie;
- besonderen Unterstützungsbedürfnissen

müssen selbst beziehungsweise durch ihre Begleitpersonen die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen treffen.

Medizinische Notfälle, Unfälle und akute gesundheitliche Probleme sind dem Festivalpersonal unverzüglich zu melden.

Der Veranstalter darf bei Bedarf Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr oder andere Fachstellen beiziehen.

21. Inhalte der Märchen und Erzählungen

Märchen, Sagen und überlieferte Geschichten können entsprechend ihrer traditionellen Erzählform insbesondere folgende Themen enthalten:

- Spannung;
- Gefahr;
- Angst;
- Tod und Verlust;
- Krankheit;
- Trennung;
- familiäre Konflikte;
- Gewalt in märchenhafter oder symbolischer Form;
- Hexen;
- Geister;
- übernatürliche Wesen;
- bedrohliche Situationen;
- Prüfungen;
- moralische, religiöse oder symbolische Inhalte.

Altersangaben und Altersempfehlungen dienen als Orientierung. Sie stellen keine Garantie dafür dar, dass eine Geschichte von jedem Kind oder jeder erwachsenen Person gleich wahrgenommen wird.

Eltern und Begleitpersonen entscheiden eigenverantwortlich, welche Erzählungen für die ihnen anvertrauten Kinder geeignet sind.

Der Veranstalter übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für individuelle emotionale Reaktionen wie:

- Angst;
- Unwohlsein;
- Irritationen;
- Alpträume;
- Schlafprobleme;
- persönliche Ablehnung;
- unterschiedliche Interpretationen der Inhalte.

Die Erzählungen, Vorträge und Darbietungen stellen keine:

- medizinische;
- psychologische;
- therapeutische;
- pädagogische;
- religiöse;

- rechtliche Beratung dar.

Für persönliche Entscheidungen, die aufgrund einer Erzählung, eines Vortrags oder einer individuellen Interpretation getroffen werden, übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung.

22. Speisen, Getränke und Märchenrestaurant

Der Konsum von Speisen und Getränken erfolgt aufgrund der eigenen Entscheidung der Besucherin oder des Besuchers beziehungsweise der verantwortlichen Begleitperson.

Besucherinnen und Besucher sind selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob Speisen und Getränke für sie oder die ihnen anvertrauten Kinder geeignet sind.

Personen mit:

- Allergien;
- Lebensmittelunverträglichkeiten;
- besonderen Ernährungsformen;
- gesundheitlichen Einschränkungen

müssen sich vor der Bestellung oder dem Konsum nach den Zutaten und möglichen Allergenen erkundigen.

Informationen über Zutaten und Allergene sind bei der jeweiligen Ausgabestelle erhältlich.

Trotz sorgfältiger Zubereitung und Organisation kann bei offen angebotenen Speisen eine unbeabsichtigte Vermischung oder das Vorhandensein von Spuren allergener Stoffe nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei schweren oder lebensbedrohlichen Allergien dürfen Speisen nur konsumiert werden, wenn die betroffene Person beziehungsweise die verantwortliche Begleitperson die erforderlichen Informationen eingeholt und die Eignung selbst zuverlässig beurteilt hat.

Für Speisen und Getränke, die erkennbar von einem selbstständigen externen Gastronomie- oder Marktanbieter verkauft werden, ist dieser Anbieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sein Angebot verantwortlich.

Der Veranstalter übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für Beschwerden, die insbesondere beruhen auf:

- nicht mitgeteilten Allergien;
- individuellen Unverträglichkeiten;
- übermässigem Konsum;
- ungeeigneter Auswahl;
- Missachtung von Zutaten- oder Allergeninformationen.

Die gesetzlichen Pflichten zur Lebensmittelsicherheit bleiben vorbehalten.

23. Alkoholische Getränke

Alkoholische Getränke werden nur im Rahmen der gesetzlichen Altersgrenzen abgegeben.

Es gelten insbesondere folgende Regeln:

- Wein, Bier und gegorener Most werden nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben.
- Spirituosen, Aperitifs, Alcopops und spirituosenhaltige Mischgetränke werden nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben.
- Das Verkaufspersonal darf einen amtlichen Altersnachweis verlangen.
- Ohne ausreichenden Altersnachweis darf die Abgabe verweigert werden.
- An erkennbar alkoholisierte Personen darf der weitere Ausschank verweigert werden.
- Das Mitbringen eigener alkoholischer Getränke kann untersagt werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke erfolgt eigenverantwortlich.

Besucherinnen und Besucher sind selbst dafür verantwortlich:

- ihre persönliche Verträglichkeit einzuschätzen;
- ihre Konsummenge zu begrenzen;
- Wechselwirkungen mit Medikamenten zu berücksichtigen;
- keine Fahrzeuge in fahrunfähigem Zustand zu lenken;
- eine sichere Heimreise zu organisieren;
- die Aufsicht über mitgebrachte Kinder jederzeit sicherzustellen.

Personen, die sich selbst oder andere aufgrund ihres Alkoholkonsums gefährden oder den Festivalbetrieb stören, können vom weiteren Ausschank und vom Festival ausgeschlossen werden.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Folgen eines übermässigen oder unsachgemässen Alkoholkonsums.

24. Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen durch Besucher

Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind auf dem Festivalgelände und während sämtlicher Programmpunkte grundsätzlich untersagt, sofern nicht vorgängig eine ausdrückliche Bewilligung des Festival-OK eingeholt wurde.

Das Verbot umfasst insbesondere:

- Aufnahmen mit Mobiltelefonen;
- private Foto- und Videoaufnahmen;
- Tonaufnahmen von Geschichten;
- vollständige oder teilweise Aufzeichnungen von Darbietungen;
- Livestreams;
- Aufnahmen für soziale Medien;
- Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen;
- Aufnahmen von Erzählerinnen, Erzählern und Mitwirkenden;
- journalistische, kommerzielle und werbliche Aufnahmen.

Eine Bewilligung gilt ausschliesslich für den darin genannten Zweck und Umfang.

Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte, Urheberrechte und Leistungsschutzrechte sind jederzeit zu beachten.

Personen, die unerlaubt Aufnahmen erstellen, dürfen aufgefordert werden:

- die Aufnahme unverzüglich einzustellen;
- vorhandene Aufnahmen zu löschen;
- Veröffentlichungen zu entfernen;
- das Festivalgelände zu verlassen.

Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.

In ausdrücklich gekennzeichneten Bereichen, beispielsweise an einer Fotowand, können private Aufnahmen erlaubt werden. Dabei dürfen keine unbeteiligten Personen oder fremden Kinder ohne deren Zustimmung aufgenommen werden.

25. Offizielle Festivalaufnahmen

Offizielle Foto-, Film- oder Medienaufnahmen dürfen nur durch Personen erstellt werden, die vom Festival-OK ausdrücklich autorisiert wurden.

Die eingesetzten Fotografierenden oder Filmteams sollen nach Möglichkeit erkennbar sein.

Bei allgemeinen Übersichtsaufnahmen des Festivalgeschehens achtet der Veranstalter auf die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der anwesenden Personen.

Für gezielte Einzelporträts, Interviews und deutlich erkennbare Aufnahmen von Kindern wird grundsätzlich eine entsprechende Zustimmung eingeholt.

Personen, die nicht aufgenommen werden möchten, können dies dem Festivalpersonal oder den autorisierten Fotografierenden mitteilen.

Ein Widerspruch wird im zumutbaren Rahmen berücksichtigt.

26. Urheber- und Nutzungsrechte

Die vorgetragenen Geschichten, Bearbeitungen, Texte, musikalischen Beiträge, Bühnenkonzepte, Dekorationen, Illustrationen und sonstigen künstlerischen Leistungen können urheberrechtlich oder durch andere Schutzrechte geschützt sein.

Ohne vorgängige Zustimmung dürfen sie insbesondere nicht:

- aufgezeichnet;
- vervielfältigt;
- veröffentlicht;
- verbreitet;
- bearbeitet;
- öffentlich wiedergegeben;
- für eigene Veranstaltungen oder Schulungen verwendet;
- kommerziell genutzt werden.

Der Ticketkauf überträgt keine Nutzungsrechte an den dargebotenen Inhalten.

27. Hausordnung

Der Veranstalter übt auf dem Festivalgelände das Hausrecht aus.

Untersagt sind insbesondere:

- Rauchen und Dampfen in sämtlichen Innenräumen;
- offenes Feuer;
- eigene Kerzen;
- Feuerwerk;
- Waffen;
- gefährliche Gegenstände;
- illegale Drogen;
- stark alkoholisiertes oder aggressives Verhalten;
- das Blockieren von Fluchtwegen, Türen und Treppen;
- das Verschieben von Absperrungen;
- das Berühren oder Verändern technischer Einrichtungen;

- das Besteigen von Bühnen oder Aufbauten;
- das Beschädigen von Schloss-, Festival- oder Dritteigentum;
- das Belästigen anderer Personen;
- diskriminierendes, beleidigendes oder bedrohliches Verhalten;
- unerlaubte Werbung, Sammlungen oder Verkäufe;
- unerlaubte Foto-, Film- oder Tonaufnahmen.

Speisen und Getränke dürfen in einzelnen Räumen untersagt werden, wenn dies aus Gründen des Denkmalschutzes, der Sauberkeit oder der Sicherheit erforderlich ist.

Kinderwagen, Rollatoren, Taschen und andere Gegenstände dürfen nicht in Fluchtwegen, Treppenhäusern oder vor Notausgängen abgestellt werden.

28. Tiere

Das Mitbringen von Tieren auf das Festivalgelände kann aus Platz-, Hygiene-, Sicherheits- oder Tierschutzgründen untersagt oder eingeschränkt werden.

Ausgenommen sind anerkannte Assistenzhunde, soweit keine zwingenden Sicherheits- oder Hygienegründe entgegenstehen.

Über Ausnahmen entscheidet das Festival-OK beziehungsweise die zuständige Hausverantwortung.

29. Ausschluss vom Festival

Personen können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises vom Festival ausgeschlossen werden, wenn sie insbesondere:

- Anweisungen des Personals nicht befolgen;
- andere Personen belästigen oder gefährden;
- Kinder unbeaufsichtigt lassen;
- Absperrungen missachten;
- sich aggressiv oder diskriminierend verhalten;
- stark alkoholisiert sind;
- Einrichtungen beschädigen;
- verbotene Gegenstände mitführen;
- unerlaubte Aufnahmen erstellen;
- den Festivalbetrieb erheblich stören;
- gegen diese Veranstaltungsbedingungen verstossen.

Soweit rechtlich zulässig und aus Sicherheitsgründen erforderlich, können Taschen- und Zutrittskontrollen durchgeführt werden.

30. Notfälle, Alarm und Evakuierung

Bei einem Alarm, Brand, medizinischen Notfall oder einer Evakuierung ist den Anweisungen des Festivalpersonals, der Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstes und anderer zuständiger Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

Fluchtwege, Treppen und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden.

Im Brand- oder Evakuierungsfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden.

Besucherinnen und Besucher müssen sich ruhig und ohne unnötige Verzögerung zum angewiesenen Ausgang oder Sammelort begeben.

Eltern und Begleitpersonen bleiben auch während einer Evakuierung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Notwendige Rettungs-, Sicherheits- und Evakuierungsmassnahmen gelten nicht als entschädigungspflichtige Programmänderung.

Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

31. Barrierefreiheit und individuelle Bedürfnisse

Aufgrund der historischen Bausubstanz können nicht sämtliche Schlossräume, Wege oder Programmpunkte vollständig barrierefrei zugänglich sein.

Besucherinnen und Besucher mit eingeschränkter Mobilität oder besonderen Unterstützungsbedürfnissen werden gebeten, sich vor dem Ticketkauf über die Zugänglichkeit der gewünschten Angebote zu informieren.

Informationen sind erhältlich unter:

info@klingnauerzaehlfestival.ch

Der Veranstalter bemüht sich um angemessene Unterstützung, kann jedoch nicht garantieren, dass sämtliche individuellen Bedürfnisse in allen Räumen und bei allen Programmpunkten erfüllt werden können.

Für Begleitpersonen gelten die jeweils veröffentlichten Ticketbedingungen.

Kinderwagen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten abgestellt werden und dürfen keine Fluchtwege blockieren.

32. An- und Abreise

Die An- und Abreise erfolgt in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für:

- die Verfügbarkeit von Parkplätzen;
- die Pünktlichkeit öffentlicher Verkehrsmittel;
- freie Zufahrtswege;
- bestimmte Verkehrsverbindungen;
- die Sicherheit von Fahrzeugen und darin aufbewahrten Gegenständen.

Verspätungen, Zugausfälle, Staus, Umleitungen und fehlende Parkplätze berechtigen nicht zur Rückerstattung des Ticketpreises.

Auf öffentlichen Strassen, Parkplätzen und Wegen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Zuständigkeiten der jeweiligen Eigentümer oder Behörden.

33. Persönliche Gegenstände und Garderobe

Besucherinnen und Besucher sind selbst für ihre persönlichen Gegenstände verantwortlich.

Für Verlust, Diebstahl, Verwechslung oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen übernimmt der Veranstalter nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine Haftung.

Dies gilt insbesondere für:

- Kleider;
- Taschen;
- Kinderwagen;
- Mobiltelefone;
- Schmuck;
- Bargeld;
- Brillen;
- Schirme;
- andere persönliche Gegenstände.

Eine unbeaufsichtigte Garderobe oder Ablage stellt keine bewachte Aufbewahrung dar.

Gefundene Gegenstände können während einer begrenzten Zeit beim Festival-OK oder beim zuständigen Fundbüro abgegeben werden.

Kosten für Verpackung und Versand können der empfangenden Person verrechnet werden.

34. Externe Anbieter und Mitwirkende

Einzelne Leistungen können durch selbstständige externe Anbieter erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Gastronomieangebote;
- Markt- und Verkaufsstände;
- Bücherstände;
- Kinderschminken;
- technische Dienstleistungen;
- künstlerische Darbietungen;
- Workshops;
- Informationsstände.

Soweit ein Angebot erkennbar im eigenen Namen eines externen Anbieters erfolgt, kommt ein allfälliger Vertrag direkt zwischen der Besucherin beziehungsweise dem Besucher und dem jeweiligen Anbieter zustande.

Der externe Anbieter ist für seine Produkte, Dienstleistungen, Bewilligungen und gesetzlichen Pflichten selbst verantwortlich.

Der Veranstalter haftet für externe Anbieter nur im Rahmen einer eigenen gesetzlichen Verantwortlichkeit.

35. Haftung des Veranstalters

Die Teilnahme am Festival und an den einzelnen Angeboten erfolgt im Rahmen der persönlichen Eigenverantwortung.

Der Veranstalter trifft die für die Veranstaltung angemessenen und zumutbaren organisatorischen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen.

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung des Veranstalters für Schäden ausgeschlossen oder beschränkt, die insbesondere entstehen durch:

- Missachtung von Anweisungen;
- unvorsichtiges Verhalten;
- unsachgemässe Benutzung von Einrichtungen oder Materialien;
- Verletzung der Aufsichtspflicht;
- Rennen, Springen oder Klettern in nicht dafür vorgesehenen Bereichen;

- eigenmächtiges Betreten abgesperrter Flächen;
- gesundheitliche Vorbelastungen;
- nicht mitgeteilte Allergien oder Unverträglichkeiten;
- ungeeignetes Schuhwerk oder ungeeignete Kleidung;
- übermässigen Alkoholkonsum;
- Handlungen anderer Besucherinnen und Besucher;
- Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände;
- höhere Gewalt;
- leichte Fahrlässigkeit, soweit ein Ausschluss gesetzlich zulässig ist;
- indirekte Schäden und Folgeschäden.

Die Haftung für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden wird nicht ausgeschlossen.

Ebenfalls unberührt bleiben Ansprüche, die nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen.

Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für einen bestimmten persönlichen, pädagogischen, künstlerischen oder emotionalen Erfolg des Festivalbesuchs.

36. Verantwortung der Besucherinnen und Besucher

Besucherinnen und Besucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

Eltern, gesetzliche Vertretungen und Begleitpersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ihnen anvertrauten Minderjährigen verantwortlich.

Beschädigungen an:

- Schlossräumen;
- Mobiliar;
- technischen Einrichtungen;
- Dekorationen;
- Bastelmaterial;
- Bühnenaufbauten;
- Eigentum von Mitwirkenden;
- Eigentum anderer Besucherinnen und Besucher

können der verursachenden beziehungsweise verantwortlichen Person in Rechnung gestellt werden.

37. Meldung von Mängeln und Vorfällen

Mängel, Unfälle, Gefahrenstellen und erhebliche Störungen sind dem Festivalpersonal nach Möglichkeit unverzüglich vor Ort zu melden.

Dadurch erhält der Veranstalter die Möglichkeit:

- eine Gefahr zu beseitigen;
- Abhilfe zu schaffen;
- einen Vorfall zu dokumentieren;
- erforderliche Hilfe zu organisieren.

Die unterlassene Meldung führt nicht automatisch zum Verlust zwingender gesetzlicher Ansprüche. Eine verspätete Meldung kann jedoch die Abklärung eines Vorfalls erschweren.

38. Datenschutz

Verantwortlich für die Bearbeitung der durch den Veranstalter erhobenen Personendaten ist:

«Erzählt! - Verein für Erzählkunst»

Dorfstrasse 17

5313 Klingnau

info@klingnauerzaehlfestival.ch

Personendaten werden nur im Rahmen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bearbeitet.

Beim Ticketkauf über Eventfrog gelten zusätzlich die Datenschutzbestimmungen von Eventfrog.

Der Veranstalter darf die für die Organisation und Durchführung des Festivals erforderlichen Daten insbesondere verwenden für:

- Ticketverkauf;
- Ticketkontrolle;
- Informationen über Programmänderungen;
- Mitteilungen über Absagen oder Verschiebungen;
- Rückerstattungen;
- Bearbeitung von Anfragen;
- Sicherheits- und Organisationszwecke;
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Die über Eventfrog erhaltenen Kontaktdaten werden nicht automatisch für allgemeine Newsletter oder Werbung für zukünftige Veranstaltungen verwendet.

Eine weitergehende werbliche Nutzung erfolgt nur mit einer entsprechenden Einwilligung oder einer anderen ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

Personendaten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für den jeweiligen Zweck oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Datenschutzrechtliche Anfragen können gerichtet werden an:

info@klingnauerzaehlfestival.ch

39. Kommunikation bei Änderungen und Absagen

Wichtige Informationen über Absagen, Verschiebungen oder erhebliche Programmänderungen können insbesondere veröffentlicht werden über:

- die Festivalwebsite;
- Eventfrog;
- E-Mail an Ticketkäuferinnen und Ticketkäufer;
- die Social-Media-Kanäle des Festivals;
- Aushänge vor Ort.

Ticketkäuferinnen und Ticketkäufer sind dafür verantwortlich, bei der Bestellung eine korrekte und regelmässig überprüfte E-Mail-Adresse anzugeben.

Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung, wenn Mitteilungen aufgrund:

- falscher Kontaktdaten;
- voller Postfächer;
- Spamfilter;
- technischer Probleme ausserhalb seines Einflussbereichs

nicht zugestellt werden können.

40. Änderungen dieser Bedingungen

Es gilt grundsätzlich die Fassung dieser Bedingungen, die beim Ticketkauf einbezogen und akzeptiert wurde.

Der Veranstalter darf diese Bedingungen für zukünftige Ticketkäufe und zukünftige Veranstaltungen anpassen.

Organisatorische Hinweise und Sicherheitsanweisungen können auch kurzfristig ergänzt oder geändert werden, wenn dies für eine sichere und ordnungsgemässe Durchführung notwendig ist.

Wesentliche Änderungen bereits abgeschlossener Verträge erfolgen nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

41. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam, unvollständig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung beziehungsweise eine rechtlich zulässige Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

42. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Veranstalters.

Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere zugunsten von Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.

43. Kontakt Festival-OK

«Erzählt! - Verein für Erzählkunst»

Dorfstrasse 17

5313 Klingnau

info@klingnauerzaehlfestival.ch

www.klingnauerzaehlfestival.ch